

Bericht an den Landrat

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 24. März 2017
Zur Vorlage Nr.: [2015-068](#) und [2016-136](#)
Titel: **Teilrevision des Gemeindegesetzes**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#) (2015-068)
[Verlauf dieses Geschäfts](#) (2016-136)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2015/068 und 2016/136

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend die Teilrevision des Gemeindegesetzes

vom 24. März 2017

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage [2015/068](#) soll im Kern die Motion 2012/184 von Landrätin Regula Meschberger zu den politischen Abläufen bei der Einführung des Einwohnerrats umgesetzt werden. Initiativen zur Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (und damit eines Gemeindeparlamentes) müssen künftig, so der Vorschlag des Regierungsrates zur Revision des Gemeindegesetzes¹, in *formulierter* Form eingereicht werden. Damit soll ein Szenario verhindert werden, wie es sich in der Wohngemeinde der Motionärin zugetragen hat: Eine – wie heute gesetzlich vorgesehen – unformulierte Initiative zur Einführung des Einwohnerrats war von der Gemeindeversammlung erst angenommen und damit zur Weiterbearbeitung an den Gemeinderat «überwiesen» worden – die vom Gemeinderat in der Folge vorgelegte Änderung der Gemeindeordnung wurde aber von der Gemeindeversammlung verworfen. Weil gegen negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung kein Referendum möglich ist (Grund: die Rechtsordnung ist unverändert geblieben), kam die Initiative nicht zur Urnenabstimmung.

Im Zuge der genannten Anpassung wurden zudem Lücken geschlossen, die sich in der Anwendungspraxis gezeigt haben. Vorab wird die Unvereinbarkeit zwischen dem Amt in einer Gemeindebehörde oder in einem kommunalen Kontrollorgan und der Anstellung als Gemeindeangestellte/r in der eigenen Wohngemeinde ausgedehnt: Lehrkräfte und Sozialarbeiter/innen, die bisher von dieser Regelung ausgenommen waren, sollen nun gleich behandelt werden wie andere Gemeindeangestellte auch (eine Ausnahme besteht für nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte). Weiter wurde eine integrale Überarbeitung der kommunalen Publikationsregelungen vorgenommen. Klar geregelt wird zudem, wie die Abstimmungserläuterungen bei einem Behördenreferendum zu erfolgen haben.

Nachdem Landrätin Christine Koch ihre Motion 2014/146 zur Einführung des Initiativrechts in Gemeinden mit Gemeindeversammlung eingereicht und der Landrat diese überwiesen hatte, wurde die bereits begonnene Vorberatung der Vorlage 2015/068 sistiert. Damit sollte der Finanzdirektion die Möglichkeit gegeben werden, dieses Anliegen mit seiner strukturellen Verwandtschaft zur Motion Meschberger in die Vorlage zu integrieren. Die Paragraphen 49 a bis d in der Vorlage [2016/136](#) wurden gegenüber der Vorlage 2015/068 entsprechend erweitert: Unter dem Titel «Einführungsinitiativen» wird nunmehr ein konformes Verfahren für beide Anliegen festgelegt.

Dieser engen Verflechtung der beiden Vorlagen wird mit einem gemeinsamen Kommissionsbericht und einem konsolidierten Gesetzestext Rechnung getragen.

Für Details wird auf die Vorlagen [2015/068](#) und [2016/136](#) verwiesen.

¹ SGS 180

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat die beiden Vorlagen an ihren Sitzungen vom 19. Dezember 2016 sowie am 16. und 30. Januar, am 13. Februar und am 13. März 2017 behandelt. Daniel Schwörer, Leiter der Stabsstelle Gemeinden FKD, hat die beiden Geschäfte vorgestellt und die Kommissionsberatung begleitet. Die Kommission hat auf die Anwesenheit von Finanzdirektor Anton Lauber verzichtet.

Die Vorlage 2015/068 wurde ursprünglich an die Finanzkommission überwiesen. Deren Begehren, das Geschäft an die Justiz und Sicherheitskommission (als Parlamentsgremium für staatsrechtliche und -politische Fragestellungen) zu überweisen, wurde abgelehnt. Auf Antrag der Justiz- und Sicherheitskommission hat das Büro des Landrates ihr die Vorlage am 30. April 2015 aber zum Mitbericht überwiesen. Mit Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. Mai 2016 wurden die Vorlagen 2015/068 und neu auch 2016/136 integral an die JSK überwiesen.

2.2. Eintreten

Das Eintreten auf die beiden Vorlagen erfolgte einstimmig.

2.3. Detailberatung (nach Themen geordnet)

– Einführungsinitiativen Einwohnerrat/Initiativrecht

Die Kommission zeigte sich mit dem Vorschlag der Regierung nicht vollumfänglich zufrieden. Das Ziel der Motion Meschberger sei es gewesen, sicher zu stellen, dass ungeachtet des Entscheids der Gemeindeversammlung zwingend eine Urnenabstimmung über die Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation/des Einwohnerrats stattfindet. Dass diese Klippe mit der Verpflichtung auf eine formulierte Einführungsinitiative umschiffen werden soll, wurde in der Diskussion nicht als einzig möglicher Weg angesehen: Die Kommission erachtet es als wichtig, dass die Bevölkerung ihren politischen Willen auf möglichst einfache Art und Weise ausdrücken kann – also auch mit dem «blossen» Initiativanliegen, ein Gemeindeparlament einzuführen (ohne dass bereits Details festgelegt werden müssen). Hierzu wurde kritisch angemerkt, dass eine formulierte gegenüber einer nicht-formulierten Einführungsinitiative nur wenig Zusatzaufwand mit sich bringe. Zudem sei das Verfahren bei einer unformulierten Einführungsinitiative komplizierter als bei einem formulierten Begehren (wie dies auch im entsprechenden politischen Prozess auf Kantonsbene der Fall ist²). Die Kommission beschloss schliesslich mit 8:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dass auch eine unformulierte Einführungsinitiative (unter Wahrung der Urnenabstimmung) möglich sein soll (§ 49a Absatz 4 et al.). Die Initianten, so die Haltung in der JSK, könnten im Wissen um die verschiedenen Verfahrenswege entscheiden, wie sie vorgehen wollen. – Explizit gefasst ist in diesem Prozess nicht zuletzt die Rolle der Gemeindeversammlung, welche in Analogie zum Land- respektive Einwohnerrat über die Rechtsgültigkeit der Einführungsinitiative zu befinden hat (§ 49b Absatz 2) respektive den Gemeinderat beauftragen kann, einen (in jedem Fall formulierten) Gegenvorschlag auszuarbeiten (§ 49c Absatz 1); die Gemeindeversammlung kann aber auch eine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung der Einführungsinitiative abgeben (§ 49d Absatz 3). Die Schranken in der Kompetenz der Gemeindeversammlung zeigt andererseits § 49d Absatz 2 auf: Sie hat «innert eines Jahres *im Sinne des Begehrens* zu beschliessen», wenn das Volk einer nichtformulierten Einführungsinitiative Folge gegeben hat. – Die Kommission hat im Rahmen dieser Erwägungen auch die Frage des auf kommunaler Ebene vergleichsweise hohen Unterschriften-Quorums angesprochen, hier aber keine Änderungen vorgenommen. – In § 49e Absatz 1 Buchstabe a («Inkrafttreten») hat die Kommission die Formulierung «nach Rücksprache mit dem Initiativkomitee» gestrichen (bei 9:3 Stimmen): Die Inkraftsetzung, so die Meinung in der JSK, liegt ausserhalb der Kompetenz eines Initiativkomitees; dies ist Aufgabe der Exekutive.

² s. GpR § 78 Absätze 3 und 4

– *Unvereinbarkeit*

Nach einlässlicher Diskussion unterstützt die Kommission mit 10:2 Stimmen bei 1 Enthaltung die in der Vorlage beantragte Ausweitung der Unvereinbarkeit (§ 9). Hierunter sollen neu auch in der Wohngemeinde angestellte Gemeindelehrkräfte sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter fallen: Sie können künftig – wie andere Gemeindeangestellte auch – nicht mehr in den Gemeinderat oder eine kommunale Kontrollbehörde gewählt werden. Die Mehrheit betonte, dass gerade in kleineren Gemeinden, wo die Wege zwischen Schule und Gemeinderat kurz seien, ein Konfliktpotenzial bestehe. Die institutionelle Unvereinbarkeit sei darum der im Einzelfall spielenden Ausstandspflicht vorzuziehen. Die Minderheit möchte diesen Entscheid, ob jemand in den Gemeindebehörden Einsitz haben soll, den Wahlberechtigten an der Urne überlassen. Mit einem Inkrafttreten der Gesetzesänderung per 1. Januar 2018 gilt diese Klausel für betroffene Gemeindeangestellte nicht per sofort, sondern erst «mit Ablauf der Amtsperiode» (§ 185a).

– *Amtliche Publikationen*

Die Kommission prüfte die Frage, ob die Frist von zehn Kalendertagen für die Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 Absatz 1) respektive die Streichung der ausnahmsweise möglichen Viertage-Frist für Nachträge (§ 57 Absatz 2 bisheriges Recht) nicht zu knapp bemessen sei. Ein Änderungsantrag (20 Tage) wurde aber zurückgezogen.

– *Behördenreferendum*

In der Kommission wurden keine Einwände gegen die vorgeschlagene Regelung laut. Es wurde aber die Frage aufgeworfen, ob das Urteil des Kantonsgerichts (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) vom 23. Oktober 2013 (810 13 235) eine Anpassung des Gemeindegesetzes erfordert. Thema waren das Gegendarstellungsrecht bei einem Behördenreferendum respektive der Zeitpunkt der Publikation des Abstimmungstermins und mithin die Beschwerdefristen gewesen. Das Kantonsgericht hatte die Abgrenzung zwischen § 83 Abs. 3 GpR und § 175 Abs. 2 lit. c GemG als «unklar» oder «zweideutig» bezeichnet. In den besagten Paragraphen werden tatsächlich unterschiedliche Beschwerdefristen angeführt. Die Kommission und der FKD-Vertreter haben aber eine andere Sichtweise entwickelt: Im einen Fall sind nur und genau Urnen-Abstimmungen und Urnen-Wahlen und deren Vorfeld gemeint, im andern alle Nicht-Urnen-Abstimmungen und -Wahlen, eben jene durch die Gemeindeversammlung. Die Kommission hat in der Folge einen unmittelbaren Handlungsbedarf verneint.

– *Redaktionelle Anpassungen durch die JSK*

Stillschweigend hat die Kommission in § 12a Absatz 1 die «Funktionen» gestrichen. Diese Formulierung war auf die Gemeindeversammlungsleiter gemünzt, welche aber eine (an selbiger Stelle ebenfalls genannte) «Behörde» sind.

In § 34b bis Buchstabe c hat die Kommission einen redaktionellen Fehler ausgemerzt: Mit der Streichung des dort genannten § 22 wird geklärt, dass auch Mitglieder der Spruchkörper und Mitarbeiter der KESB der Ausstandspflicht unterstehen.

– *Weitere Aspekte*

Bei der Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz besteht insofern eine Besonderheit, als dieses im Rahmen der Totalrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG, Vorlage 2017/007) aufgehoben werden soll. In diesem Fall müsste der hier zur Debatte stehende Paragraph 12a des Dekrets bei der Beratung des RVOG auf die Stufe Gesetz gehoben werden.

Die Kommission hat das Inkrafttreten der Revision des Gemeindegesetzes – wie bereits angetönt – neu auf den 1. Januar 2018 festgelegt.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

24. März 2017 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Andreas Dürr, Präsident

Beilagen

- konsolidierter Landratsbeschluss
- Gemeindegesetz (konsolidierte Fassung, von der Redaktionskommission bereinigt)
- Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz (von der Redaktionskommission bereinigt)

**Landratsbeschluss
betreffend Teilrevisionen des Gemeindegesetzes**

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- ://:
1. Die Änderung des Gemeindegesetzes wird gemäss Entwurf beschlossen;
 2. die Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz gemäss Entwurf wird beschlossen;
 3. die Motionen 2012/184 und 2014/146 werden als erfüllt abgeschlossen;
 4. das Postulat 2013/395 wird als erledigt abgeschlossen.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

der Landschreiber:

Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹,
beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 180 (Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden [Gemeindengesetz]) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absätze 1 und 2 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Regierungsrats und des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten dürfen nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.

² Die Gemeindeangestellten dürfen dem Einwohnerrat sowie den kollegial zusammengesetzten Hilfsorganen (§§ 104 - 106) angehören. Nebenschäftigte Gemeindeangestellte dürfen mit Bewilligung des Regierungsrats dem Gemeinderat angehören.

§ 12a Absatz 1 Buchstabe a sowie Absatz 2 (geändert)

¹ Für die folgenden Behörden beginnen die Amtsperioden zu folgenden Zeitpunkten:

- a. für die Gemeinderäte, die Gemeindepräsidien, die Gemeindeversammlungspräsidien, die Einwohnerräte und die Gemeindekommmissionen am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.;

² Für die Behörden und Organe gemäss den §§ 95, 98, 101, 104 Absatz 1 und 106 beginnen die Amtsperioden am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.

¹ SGS 100, GS 29.276

§ 34b Absatz 1 (geändert)

¹ Mehrere Gemeinden können durch Vertrag anstelle der eigenen Behörde gemäss den §§ 91, 92 oder 95 eine gemeinsame Behörde einsetzen.

§ 34b^{bis} Absatz 4 Buchstabe c (geändert)

⁴ Mitglieder der Spruchkörper und Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

c. unterstehen nicht den §§ 21, 30, 31 Absatz 1, 32 und 32a.

§ 34m Publikation der Erlasse (neu)

¹ Die Zweckverbände und Anstalten publizieren ihre geltenden Erlasse auf den Internetseiten ihrer angeschlossenen Gemeinden.

§ 46b Publikation (geändert)

¹ Die Gemeinden führen oder bezeichnen ein amtliches Publikationsorgan in Papierform. Sie publizieren darin:

- a. die Einladungen zu den Gemeindeversammlungen oder zu den Einwohnerratssitzungen,
- b. die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats oder den Hinweis, wo die Beschlüsse eingesehen werden können;
- c. Veröffentlichungen gemäss der Gesetzgebung über die politischen Rechte.

² Sie führen eine Internetseite. Sie publizieren darauf dauernd:

- a. die Gemeindeerlasse,
- b. die Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt.

§ 47a Initiativrecht (neu)

¹ Die Einwohnergemeinden können durch die Gemeindeordnung das Initiativrecht einführen.

² Für die Initiativen bei eingeführtem Initiativrecht gelten die §§ 122 und 123 mit Ausnahme von § 122 Absatz 2^{bis}.

³ Zuständig anstelle des Einwohnerrats ist die Gemeindeversammlung.

§ 49 Absatz 3 Buchstabe a (geändert)

³ Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;

§ 49a Initiative auf Einführung des Initiativrechts sowie auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einführungsinitiative) (geändert)

¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können das formulierte oder nichtformulierte Begehren stellen (Einführungsinitiative) auf Einführung

- a. des Initiativrechts,
- b. der ausserordentlichen Gemeindeorganisation.

² Bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.

³ Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag zur Änderung der Gemeindeordnung.

⁴ Mit dem nichtformulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, die Gemeindeordnung im Sinne des Begehrens zu ändern.

§ 49b (geändert)

Wird zu § 49f unnummeriert.

§ 49b Verfahren (neu)

¹ Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung zu einer gültig zustandegekommenen Einführungsinitiative innert eines halben Jahres seit Einreichung Bericht und stellt Antrag.

² Die Gemeindeversammlung erklärt eine unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Einführungsinitiative für ungültig.

³ Sie kann für die Urnenabstimmung eine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung der Einführungsinitiative abgeben.

§ 49c Gegenvorschlag (neu)

¹ Die Gemeindeversammlung kann die Beratung der Einführungsinitiative ausstellen und den Gemeinderat beauftragen, ihr innert eines halben Jahres einen Gegenvorschlag zur Einführungsinitiative zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

² Der Gegenvorschlag muss formuliert sein und enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag zur Änderung der Gemeindeordnung.

³ Der Gemeinderat kann auch von sich aus der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag zur Einführungsinitiative zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 49d Urnenabstimmung (neu)

¹ Die Urnenabstimmung über eine Einführungsinitiative und gegebenenfalls über den Gegenvorschlag hat innert eineinhalb Jahren seit Einreichung der Einführungsinitiative zu erfolgen.

² Hat das Volk einer nichtformulierten Einführungsinitiative Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert eines Jahres im Sinne des Begehrens zu beschliessen.

§ 49e Inkrafttreten (neu)

¹ Der Gemeinderat bestimmt

- a. das Inkrafttreten einer angenommenen, formulierten Einführungsinitiative,
- b. das Inkrafttreten eines angenommenen Gegenvorschlags,
- c. das Inkrafttreten einer Gemeindeordnungsänderung, die eine angenommene, nicht formulierte Einführungsinitiative umsetzt.

² Dabei hat § 45 Absatz 2 keine Geltung.

§ 54a Vorbereitung (neu)

¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor und erstellt ein Verzeichnis über die an der Versammlung zu behandelnden Geschäfte (Geschäftsverzeichnis).

² Er stellt zu jedem Geschäft Antrag.

§ 55 Einladung (geändert)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung muss mindestens 10 Kalendertage vorher publiziert sein.

² Sie umfasst das Geschäftsverzeichnis und gibt die Stelle an, wo zugehörige Unterlagen eingesehen werden können.

§ 56 (aufgehoben)

Aufgehoben.

§ 57 Beschlussverbot (geändert)

¹ Über Geschäfte, die nicht gemäss § 55 publiziert worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 63 Absatz 1 (geändert)

¹ Es steht jedem bzw. jeder Stimmberechtigten frei, einen Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Vorbehalten bleibt § 68 Absatz 4^{bis}.

§ 65 Absatz 1 (geändert)

¹ Jeder bzw. jede Stimmberechtigte hat das Recht, zu der in Beratung stehenden Vorlage Anträge auf inhaltliche Änderung, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission zu stellen. Vorbehalten bleibt § 68 Absatz 4^{bis}.

§ 68 Absatz 4^{bis} (neu)

^{4bis} Beim Geschäft über die Erheblicherklärung sind Anträge auf Nichteintreten, auf Verschieben, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission unzulässig.

§ 71 Rechtsverfahren (geändert)

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Anhebung von Rechtsverfahren, die Ergreifung von Rechtsmitteln sowie den Abschluss von Rechtsvergleichen.

§ 76 Absatz 2 (geändert)

² Er kann Geschäftsbereiche ausscheiden sowie seinen Mitgliedern und der Verwaltung eine beschränkte Ausgabenzuständigkeit einräumen.

§ 87 Absatz 1 Satz 1 (geändert)

¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

§ 119 (aufgehoben)

Aufgehoben.

§ 120 Absatz 2 (geändert)

² Die Gemeindeordnung kann weitere Beschlüsse des Einwohnerrates dem obligatorischen Referendum unterstellen. Ausgenommen sind diejenigen gemäss § 121 Absatz 4.

§ 121 Absätze 1^{bis}, 2, 3 und 4 Buchstabe a (geändert)

^{1bis} Das Begehren gemäss Absatz 1 Buchstabe a ist sofort zu beschliessen. Ein Widerruf des Beschlusses ist unzulässig.

² Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung den Prozentsatz gemäss Absatz 1 Buchstabe b bis auf 3% herabsetzen.

³ Das Begehren gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist innert 30 Tagen seit der Publikation einzureichen.

⁴ Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;

§ 141 Absatz 4 (neu)

⁴ Die Einführung des Initiativrechts ist unzulässig.

§ 155 Absatz 1 (geändert)

¹ Gemeinden erhalten Finanzausgleichsmittel nach Massgabe der Gesetzgebung.

§ 157a Absatz 2 (geändert)

² Eine Ausgabe ist eine gebundene, wenn betreffend ihrer Tätigkeit keine Handlungsfreiheit besteht. Andernfalls ist sie eine ungebundene.

§ 157b Absatz 2 Buchstabe c (geändert)

² Rechtliche Grundlagen für gebundene Ausgaben sind insbesondere:

- c. Rechtsentscheide und -vergleiche für alle damit verbundenen Ausgaben.

§ 159 Sondervorlagen (geändert)

¹ Ungebundene Ausgaben werden in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets beschlossen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass ungebundene Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe im Budget beschlossen werden. Sie kann zudem deren Höhe nach Ausgabenarten abstufen.

³ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise ungebundene Ausgaben unterhalb der Höhe gemäss Absatz 2 als Sondervorlage gemäss Absatz 1 vorlegen.

§ 160 Absatz 1 Buchstabe c (geändert)

¹ Die Gemeindeordnung bestimmt die Beträge, über die der Gemeinderat ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen kann, für:

- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde (gesamter jährlicher Höchstbetrag der Kapitalwerte oder der Baurechtszinsen).

§ 161 Absätze 2 und 3 (geändert)

² Die Sozialhilfebehörde beschliesst im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Verwendung der Mittel.

³ Durch Gemeindereglement kann weiteren Gemeindeorganen die Zuständigkeit eingeräumt werden, über die Verwendung der Mittel zu beschliessen, die im Rahmen des Budgets für ihr Fachgebiet zur Verfügung stehen.

§ 169 Akteneinsicht (geändert)

¹ Den mit der Aufsicht über die Gemeinden betrauten Mitarbeitenden des Kantons ist Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 185a Unvereinbarkeit für Gemeindeangestellte (neu)

¹ Die Unvereinbarkeitsregelung gemäss § 9 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung vom ... (= *Datum der vorliegenden Gesetzesänderung*) gelten für Gemeindeangestellte, die am 1. Januar 2018 davon betroffen sind, erst mit Ablauf deren Amtsperiode.

II.

Der Erlass SGS 120 (Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 2^{bis} (neu)

^{2bis} Im Falle des Behördenreferendums legt die Geschäftsordnung des Einwohnerrats fest, wer den Standpunkt der Einwohnerratsmitglieder darstellt, die die Urnenabstimmung verlangen.

§ 82 Absatz 2 (geändert)

² Die Veröffentlichungen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 48 des Gesetzes vom 6. Juni 1983¹ über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz),

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 140.1 (Dekret vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 12a Übertragung der Genehmigungsbefugnis (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Befugnis zur Genehmigung von kommunalen Reglementen sowie von kommunalen und interkommunalen Verträgen mit reglements wesentlichem Inhalt den Direktionen übertragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

¹ SGS 140, GS 28.436